

BETREUUNGSVEREINBARUNG

zwischen

der Doktorandin/dem Doktoranden

Frau/Herrn _____

und

1. der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer

Frau/Herrn _____

2. der Zweitbetreuerin/dem Zweitbetreuer

Frau/Herrn _____

ggf. 3. der Drittbetreuerin/dem Drittbetreuer

Frau/Herrn _____

§ 1 Thema der Dissertation

Die Doktorandin/der Doktorand erstellt beginnend am _____ eine Dissertation zum Thema:

Das Promotionsvorhaben wurde im Exposé vom _____ beschrieben und von der Betreuerin oder dem Betreuer beziehungsweise von den Betreuenden und der Graduiertenschule a.r.t.e.s. Graduate School for the Humanities Cologne (im folgenden AGSHC) angenommen.

Grundlage dieser Vereinbarung ist die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zeit- und Arbeitsplan

Zu oben genanntem Promotionsvorhaben wurde ein Zeit- und Arbeitsplan erstellt, der Anlage dieser Vereinbarung ist.

Die Durchführung des Promotionsvorhabens ist so zu gestalten, dass die Promotion innerhalb des im Zeit- und Arbeitsplan vorgesehenen Zeitraums (im Integrated Track 6 Semester; max. 12 Semester gemäß Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung) abgeschlossen werden kann. Die Betreuenden und die Graduiertenschule AGSHC werden die Einhaltung dieses Zeitplanes nach ihren Möglichkeiten unterstützen. Eine Änderung dieses Zeitplanes bedarf der Abstimmung mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer.

§ 3 Aufgaben und Pflichten der Betreuerinnen und Betreuer

- (1) Die Betreuerinnen und die Betreuer verpflichten sich zur regelmäßigen fachlichen Beratung der Doktorandin oder des Doktoranden sowie zu regelmäßigen Gesprächen über den Fortgang der Arbeit und die Einhaltung des Zeit- und Arbeitsplanes, mindestens einmal im Semester. Sie unterstützen die wissenschaftliche Selbständigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden.
- (2) Die Betreuerinnen und die Betreuer verpflichten sich zur Betreuung bis zum Abschluss der Promotion, unabhängig von der Dauer einer etwaigen Finanzierung.

§ 4 Aufgaben und Pflichten der Doktorandin/des Doktoranden

Die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand verpflichtet sich zu einer regelmäßigen Berichterstattung über inhaltliche Teilergebnisse der Dissertation sowie die Einhaltung des Zeit- und Arbeitsplanes.

§ 5 Integrated Track/Regular Track

Das Promotionsvorhaben wird innerhalb der Graduiertenschule AGSHC als

Integrated Track

Regular Track

gemäß den Bestimmungen der Promotionsordnung in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

§ 6 Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis

Die Doktorandin oder der Doktorand und die Betreuerinnen und die Betreuer verpflichten sich zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie unter anderem in der Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in der jeweils gültigen Fassung formuliert sind.¹

§ 7 Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft

Die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit wird besonders unterstützt.

§ 8 Vermittlung und Kündigung der Betreuungsvereinbarung

- (1) Im Falle von sachlichen beziehungsweise persönlichen Unstimmigkeiten, welche eine vertrauensvolle, konstruktiv-zielgerichtete Kooperation nachhaltig beeinträchtigen, werden zwischen den Parteien zunächst Gespräche geführt. Beide Parteien

¹ http://www.hf.uni-koeln.de/data/main/File/Dekanat/promotion/Amtliche%20MitteilungGuteWissPrax24_2011.pdf

können sich zum Zwecke der Vermittlung an die Koordinatorin oder den Koordinator der Graduiertenschule wenden.

- (2) Die Betreuungsvereinbarung kann von den Parteien nur aus wichtigem Grund – etwa bei einer schwerwiegenden Verletzung der genannten Pflichten – einseitig schriftlich gekündigt werden. Wird die Vereinbarung von der Doktorandin oder dem Doktoranden oder einer Betreuerin oder einem Betreuer schriftlich gekündigt, so ist die Koordinatorin oder der Koordinator der Graduiertenschule unverzüglich zu informieren.
- (3) Die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand bleibt im Falle einer Beendigung der Betreuungsvereinbarung durch Kündigung unberührt.
- (4) Wird die Beendigung der Betreuungsvereinbarung einseitig durch eine Betreuerin oder einen Betreuer angestrebt, kann die Doktorandin oder der Doktorand den Promotionsausschuss zur Vermittlung anrufen.
- (5) Wird die Betreuungsvereinbarung aus einem wichtigen Grund wirksam gekündigt, den die Doktorandin oder der Doktorand nicht zu vertreten hat, bemüht sich die Graduiertenschule um eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer.

Köln, den

Doktorand/in

Erstbetreuer/in

Zweitbetreuer/in**

ggf. Drittbetreuer/in**
(* ** spätere Meldung möglich)

Die Koordinatorin/der Koordinator der Graduiertenschule

Anlage
Zeit- und Arbeitsplan